

Ein Unterrichts- und Erziehungsrat.

Der Unterstaatssekretär hat, wie die heutige „Wiener Zeitung“ meldet, die Satzungen für einen provisorischen Unterrichts- und Erziehungsrat genehmigt. In den Satzungen heißt es unter anderem:

Dem Erziehungs- und Unterrichtsrat gehören an: a) Vertreter von Vereinigungen, die außerhalb der Fachorganisation der Lehrerschaft satzungsgemäß die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens verfolgen und ihre Tätigkeit über das ganze Staatsgebiet erstrecken; b) Schulärzte und Ärzte, die im Haupt- oder Nebenamt an Anstalten für Kinder im schulpflichtigen Alter tätig sind; c) Vertreter der Lehrerschaft; d) Persönlichkeiten, die durch theoretische oder praktische Betätigung auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens hervorragen. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf 70 nicht übersteigen.

Die Vertreter der Erziehungsvereinigungen werden auf Grund der Vorschläge dieser Vereinigungen, die Vertreter der Ärzteschaft auf Grund der Vorschläge der Ärztekammern und die unter d) angeführten Persönlichkeiten nach freiem Ermessen vom Unterstaatssekretär für Unterricht berufen.

Die Vertreter der Lehrerschaft werden von den Lehrerkammern entsendet.

Für jedes Mitglied des Erziehungs- und Unterrichtsrates (ausgenommen die unter d) angeführten Mitglieder) ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das im Falle der dauernden Verhinderung oder des Wegfalles des Mitgliedes in den Erziehungs- und Unterrichtsrat einzutreten hat.

Der Erziehungs- und Unterrichtsrat wird nach Bedarf vom Unterrichtsamt einberufen.

Dem Erziehungs- und Unterrichtsrat werden alle wichtigen, das Erziehungs- und Unterrichtswesen betreffenden Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt. Er hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu erstatten.